

# Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Sulza (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) ) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Sulza vom 24. Oktober 2013, hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## I. Gebührenpflicht

### **§ 1   Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Bad Sulza vom 24. Oktober 2013 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2   Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen
  - 1. der Ehegatte,
  - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
  - 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
  - 4. die Kinder,
  - 5. die Eltern,
  - 6. die Geschwister,
  - 7. die Enkelkinder,
  - 8. die Großeltern,
  - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3   Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4   Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### § 5 Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen der Stadtverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Verwaltungsgebühr für die Genehmigung einer Bestattung:     | 25,00 € |
| b) Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals: | 12,00 € |
| c) Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen:         | 12,00 € |
| d) Zustimmung zur Bestattung von Aschen in Wahlgräber:         | 12,00 € |

### § 6 Benutzung von Friedhofshallen

Für die Benutzung von Friedhofshallen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Benutzung in der Zeit vom 01. Mai bis 31. August      | 75,00 € |
| b) Benutzung in der Zeit vom 01. September bis 30. April | 95,00 € |

### § 7 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattung in einer Grabstätte für Erdbestattung wird folgende Gebühren erhoben: 61,00 €
  
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
 

|  |         |
|--|---------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte        | 72,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne  | 72,00 € |
| c) in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte | 72,00 € |
| d) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 61,00 € |
  
- (3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 35,00 €. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.
  
- (4) Für Bestattungen an Samstagen (nach 13 Uhr), Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % der vollen Gebühr berechnet, sofern Personal der Stadtverwaltung zum Einsatz kommt.

### § 8 Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Ausgrabung einer Aschurne                                       | 72,00 € |
| b) Umbettung einer Aschurne  | 72,00 € |
| c) Umbettung von Leichen in Erdgräbern nach tatsächlichem Aufwand. |         |

### § 9 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erd- Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Erd-Reihengrabstätte beträgt die Gebühr 360,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs beträgt die Gebühr 262,00 €

## § 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Erd-Wahlgrabstätten für die Dauer von 40 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für ein Erd-Einzelwahlgrab 576,00 €
  - b) für ein Erd-Doppelwahlgrab 1.805,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte beträgt die Gebühr 681,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei einzelnen Erd-Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 14,00 €
  - b) bei Doppelerdwahlgrabstätten 45,00 €
  - c) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 17,00 €

## § 11 Gebühr für die Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab

Die Gebühr für die Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab beträgt

- a) ohne Namenszug 750,00 €
- b) mit Namenszug 858,00 €

## § 12 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden gemäß der Friedhofssatzung folgende Gebühren erhoben:

- a) Urnengrab 41,00 €
- b) Einzel-Erdgrab 57,00 €
- c) Doppel-Erdgrab 73,00 €
- d) Für Beseitigung von Strauchwerk je Gewächs 1,50 €
- e) Für die Beseitigung sonstigen Zubehör 1,50 €

## § 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen der Stadt Bad Sulza und der eingegliederten, ehemaligen Gemeinden außer Kraft:
- a) Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Sulza vom 25. Januar 2002, sowie die erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 20. November 2002,
  - b) Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Flurstedt vom 20. März 1997,
  - c) Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Reisdorf vom 30. April 2002,
  - d) Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wickerstedt vom 01. Juli 1993.

Bad Sulza, den 05. November 2013  
Stadt Bad Sulza

gez. Johannes Hertwig  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

---

### Rechtssetzungsverfahren:

|   |                                    |
|---|------------------------------------|
| Stadtratsbeschlussnummer:                                       | 213 - XXXIII / 2013 vom 24.10.2013 |
| Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde: | 29.10.2013                         |
| Vorfristige Bekanntmachung genehmigt:                           | mit Schreiben vom 29.10.2013       |
| Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt:                        | Ausgabetag: 14.11.2013             |
|   | Jahrgang: 21                       |
|   | Nummer: 11                         |